

§ 61 L-BG § 61

L-BG - Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinerkenntnisses ist der Vollzug der Disziplinarstrafe durch die Dienstbehörde zu veranlassen.

(2) Im Fall des Todes des Beamten oder des Austrittes aus dem Dienstverhältnis erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe.

In Kraft seit 01.04.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at